



Österreichisches Institut für Bautechnik
Schenkenstraße 4 | 1010 Wien | Österreich
T +43 1 533 65 50 | F +43 1 533 64 23
mail@oib.or.at | www.oib.or.at



Europäische technische Zulassung

ETA-12/0118

Handelsbezeichnung
Trade name

„System ZZ-Brandschutzsilikon NE“

„System ZZ-Fire protection silicone NE“

Zulassungsinhaber
Holder of approval

Karl Zimmermann
Miltzstraße 29
51061 Köln
Deutschland

Zulassungsgegenstand
und Verwendungszweck

Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren

*Generic type and use of
construction product*

Linear Joint and Gap Seals

Geltungsdauer vom
Validity from
bis
to

09.07.2012

08.07.2017

Herstellwerk
Manufacturing plant

Karl Zimmermann GmbH
Marconistraße 7-9
50769 Köln
Deutschland

Diese Europäische technische
Zulassung umfasst
*This European technical approval
contains*

16 Seiten inklusive 6 Anhänge

16 pages including 6 Annexes



European Organisation for Technical Approvals
Europäische Organisation für Technische Zulassungen
Organisation Européenne pour l'Agrément Technique

I RECHTLICHE GRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BEDINGUNGEN

- 1 Diese Europäische technische Zulassung wird vom Österreichischen Institut für Bautechnik herausgegeben, und zwar in Übereinstimmung mit:
 - Richtlinie des Rates 89/106/EWG vom 21. Dezember 1988 hinsichtlich der Angleichung von Rechtsvorschriften, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften von Mitgliedsstaaten betreffend Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie des Rates 93/68/EWG² und Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - Wiener Bauprodukte- und Akkreditierungsgesetz – WBAG. LGBl. Nr. 30/1996, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 24/2008;
 - Allgemeine Verfahrensvorschriften für das Ansuchen, die Erstellung und Gewährung von Europäischen technischen Zulassungen gemäß Anhang zur Kommissionsentscheidung 94/23/EG⁴;
 - Leitlinie für die Europäische technische Zulassung für „Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen und zum Aufhalten von Feuer im Brandfall“ ETAG Nr. 026, Ausgabe Jänner 2008;
 - EOTA technischer Bericht “Characterisation, Aspects of Durability and Factory Production Control for Reactive Materials, Components and Products” TR Nr. 024, Ausgabe November 2006, berichtigt im Juli 2009.
- 2 Das Österreichische Institut für Bautechnik ist bevollmächtigt zu überprüfen, ob die Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung eingehalten werden. Die Überprüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Trotzdem verbleibt die Verantwortung dafür, dass die Produkte der Europäischen technischen Zulassung entsprechen und sie für den beabsichtigten Zweck geeignet sind, beim Inhaber der Europäischen technischen Zulassung.
- 3 Diese Europäische technische Zulassung darf nur an die auf Seite 1 erwähnten Erzeuger oder Vertreter von Erzeugern oder an die im Rahmen dieser Europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Diese Europäische technische Zulassung kann vom Österreichischen Institut für Bautechnik zurückgezogen werden, insbesondere nachdem dieses von der Kommission auf Grundlage von Artikel 5 (1) der Richtlinie des Rates 89/106/EWG verständigt wurde.
- 5 Die Vervielfältigung dieser Europäischen technischen Zulassung, einschließlich ihrer Übertragung auf elektronischem Weg, hat vollständig zu erfolgen. Es kann jedoch mit schriftlicher Zustimmung des Österreichischen Instituts für Bautechnik auch eine teilweise Vervielfältigung erfolgen. In diesem Fall muss die teilweise Vervielfältigung als solche gekennzeichnet werden. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen nicht in Widerspruch zur Europäischen technischen Zulassung sein oder sie missbrauchen.
- 6 Die Europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer offiziellen Sprache herausgegeben. Diese Version entspricht der innerhalb der EOTA zirkulierenden Version. Übersetzungen in andere Sprache müssen als solche gekennzeichnet sein.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 40, 11.02.1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 220, 30.08.1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 284, 31.10.2003, S. 1

⁴ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 17, 20.01.1994, S. 34

II BESONDERE BEDINGUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Definition der Produkte und vorgesehener Verwendungszweck

1.1 Definition des Bauproduktes

„System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) ist eine Abdichtmasse, die zur Herstellung von linienförmigen Fugenabdichtungen oder Brandsperrern mit PE/PUR Rundschnüren oder Mineralwolle als Hinterfüllmaterial verwendet wird. Mit „System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System „ZZ-Fire protection silicone NE“) abgedichtete Fugen sind als feuerwiderstandsfähige Konstruktionsfugen (bis zu $\pm 7,5$ % Bewegung, siehe Anhang A bis D der ETA) und Bewegungsfugen (bis zu ± 25 % Seitwärts- oder Scherbewegung, siehe Anhang E und F der ETA) klassifiziert.

In Abhängigkeit des Fugentyps (Konstruktions- oder Bewegungsfuge) muss die Abdichtmasse auf einer oder auf beiden Seiten des Bauelements angewendet werden. Die Fugenflanken können mit Primer behandelt werden, um die Haftfähigkeit gegenüber mineralischen Materialien (z. B. Beton, Porenbeton) oder saugfähigen Materialien (z. B. Gips, Faserzement) zu verbessern. Für Details der Fugenabdichtung bezüglich Orientierung, der Spalten/Fugen formenden Bauteile oder Hinterfüllmaterial sowie der zugehörigen Klassifizierungen siehe Anhang A - F der ETA.

Für eine Beschreibung des Aufbringungsverfahrens siehe Punkt 4.2 der ETA.

1.2 Vorgesehener Verwendungszweck, Nutzungskategorie und Nutzungsdauer

1.2.1 Vorgesehener Verwendungszweck

Der vorgesehene Verwendungszweck von „System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ (System „ZZ-Fire protection silicone NE“) ist die Aufrechterhaltung des Feuerwiderstandes von Massivwandkonstruktionen und Decken in Massivbauweise an linearen Spalten/Fugen innerhalb dieser Konstruktionen oder wo diese an andere Wand-/Decken-/Dachkonstruktionen angrenzen.

Die spezifischen Bauteile, zwischen denen „System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ (System „ZZ-Fire protection silicone NE“) zur Herstellung linearer Fugenabdichtungen verwendet werden darf, sind folgende:

Bauelement	Konstruktion
Massivbauwände	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Porenbeton, Beton, Stahlbeton, Mauerwerk ➤ Minimale Dichte 450 kg/m³ ➤ Minimale Dicke 100 mm ➤ Das Bauelement muss gemäß EN 13501-2:2007+A1:2009 für die geforderte Feuerwiderstandsklasse klassifiziert sein
Massivbaudecken	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Porenbeton, Beton, Stahlbeton ➤ Minimale Dichte 450 kg/m³ ➤ Minimale Dicke 150 mm ➤ Das Bauelement muss gemäß EN 13501-2:2007+A1:2009 für die geforderte Feuerwiderstandsklasse klassifiziert sein

1.2.2 Nutzungskategorie

„System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) ist zur Verwendung in Innenbereichen mit hoher Luftfeuchtigkeit, jedoch ohne Temperaturen unter 0 °C, vorgesehen und kann daher – gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.13.1.1.3 – als Typ Z₁ kategorisiert werden. Da die Anforderungen für Typ Z₁ erfüllt sind, sind auch die Anforderungen für Typ Z₂ erfüllt.

1.2.3 Nutzungsdauer

Die Vorschriften dieser ETA basieren auf einer angenommenen Nutzungsdauer von 10 Jahren, vorausgesetzt das Produkt wird angemessener Verwendung, Instandhaltung und Reparatur unterzogen.

Die obigen Angaben betreffend der Nutzungsdauer können jedoch nicht als eine vom Produzenten oder der Zulassungsstelle gegebene Garantie ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl des richtigen Produkts hinsichtlich der zu erwartenden wirtschaftlich angemessenen Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten. Unter normalen Bedingungen kann die tatsächliche Nutzungsdauer wesentlich länger sein, ohne bedeutende Funktionsminderung in Bezug auf die Wesentlichen Anforderungen.

2 Produktmerkmale und Nachweisverfahren

Die Identifizierungstests sowie die Beurteilung der Brauchbarkeit bzgl. der wesentlichen Anforderungen wurden gemäß der „ETA Leitlinie Nr. 026-Teil 3“ betreffend „Linienförmige Fugenabdichtungen und Brandsperren“ – Ausgabe Februar 2008 (in weiterer Folge als ETAG 026-Teil 3 bezeichnet) und dem „EOTA Technical Report Nr. 024“ betreffend „Characterisation, Aspects of Durability and Factory Production Control for Reactive Materials, Components and Products“, Ausgabe Nov. 2006, berichtet im Juli 2009 (in weiterer Folge als TR 024 bezeichnet), durchgeführt.

Punkt Nr.	ETA Pkt. Nr.	Eigenschaft	Nachweis- und Beurteilungsverfahren
Mechanische Festigkeit und Standsicherheit			
		Keine	Nicht relevant
Brandschutz			
ETAG 2.4.1	2.1	Brandverhalten	Klasse E gemäß EN 13501-1:2007+A1:2009
ETAG 2.4.2	2.2	Feuerwiderstand	Klassifizierung gemäß EN 13501-2:2007+A1:2009
Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz			
ETAG 2.4.3	2.3	Luftdurchlässigkeit (Materialeigenschaft)	Keine Leistung festgestellt
ETAG 2.4.4	2.4	Wasserdurchlässigkeit (Materialeigenschaft)	Keine Leistung festgestellt
ETAG 2.4.5	2.5	Freisetzung gefährlicher Stoffe	Herstellereklärung
Nutzungssicherheit			
ETAG 2.4.6	2.6	Mechanische Festigkeit und Standsicherheit	Keine Leistung festgestellt
ETAG 2.4.7	2.7	Festigkeit gegenüber Stoß / Bewegung	Keine Leistung festgestellt
ETAG 2.4.8	2.8	Haftfähigkeit	Keine Leistung festgestellt
Schallschutz			
ETAG 2.4.9	2.9	Luftschalldämmung	Keine Leistung festgestellt
ETAG 2.4.10	2.10	Trittschalldämmung	Keine Leistung festgestellt
Energieeinsparung und Wärmeschutz			
ETAG 2.4.11	2.11	Wärmeschutztechnische Eigenschaften	Keine Leistung festgestellt
ETAG 2.4.12	2.12	Wasserdampfdurchlässigkeit	Keine Leistung festgestellt

Punkt Nr.	ETA Pkt. Nr.	Eigenschaft	Nachweis- und Beurteilungsverfahren
Allgemeine Aspekte hinsichtlich der Brauchbarkeit für den Verwendungszweck			
TR 024 4.2.5	2.13	Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit	Z ₁ Bewegungsvermögen DIN EN ISO 11600-F-20 LM

2.1 Brandverhalten

„System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) wurde gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.1, EN ISO 11925-2:2002 und sinngemäßer Anwendung der FSG Recommendation 107:2004 geprüft und gemäß EN 13501-1:2007+A1:2009 klassifiziert.

Bestandteil	Klasse gemäß EN 13501-1:2007+A1:2009
ZZ-Brandschutzsilikon NE (ZZ-Fire protection silicone NE)	E

2.2 Feuerwiderstand

„System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) wurde gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.2, EN 1366-4:2006+A1:2010, in linearen Fugen in Massivwänden und Decken in Massivbauweise geprüft. Als Hinterfüllmaterial wurden Mineralwolle und PE/PUR Rundschnüre verwendet.

Auf Basis der erhaltenen Prüfergebnisse und dem direkten Anwendungsbereich aus EN 1366-4:2006+A1:2010 wurde „System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) gemäß EN 13501-2:2010 klassifiziert. Die Feuerwiderstandsklassen sind in Anhang A bis F der ETA angeführt.

Für Details zu geeigneten Wand- und Deckenkonstruktionen für lineare Fugenabdichtungen siehe Punkt 1.2.1 der ETA.

2.3 Luftdurchlässigkeit

Keine Leistung festgestellt.

2.4 Wasserdurchlässigkeit

Keine Leistung festgestellt.

2.5 Freisetzung gefährlicher Stoffe

Gemäß der Herstellererklärung wurden die Produktspezifikationen mit der Liste der gefährlichen Stoffe der Europäischen Kommission verglichen, um nachzuweisen, dass solche Stoffe nicht über den erlaubten Grenzwerten enthalten sind.

Vom Zulassungsinhaber wurde eine schriftliche Erklärung vorgelegt. Zusätzlich zu den in dieser ETA enthaltenen speziellen Punkten in Bezug auf gefährliche Substanzen kann es auch andere Anforderungen geben, die auf die Produkte im Geltungsbereich der ETA anwendbar sind (z.B. transponierte europäische Gesetzgebung und nationale Rechtsvorschriften, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften). Um den Bestimmungen der Bauprodukterichtlinie zu entsprechen, müssen auch diese Anforderungen erfüllt werden, soweit sie anwendbar sind.

2.6 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Keine Leistung festgestellt.

2.7 Festigkeit gegenüber Stoß/Bewegung

Keine Leistung festgestellt.

2.8 Haftfähigkeit

Keine Leistung festgestellt.

2.9 Luftschalldämmung

Keine Leistung festgestellt.

2.10 Trittschalldämmung

Keine Leistung festgestellt.

2.11 Wärmeschutztechnische Eigenschaften

Keine Leistung festgestellt.

2.12 Wasserdampfdurchlässigkeit

Keine Leistung festgestellt.

2.13 Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

2.13.1 Dauerhaftigkeit

„System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) wurde gemäß ISO 7389, ISO 8339, ISO 8340 und ISO 9047 unter Verwendung der Konditionierungsmethode B geprüft. „System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) ist daher zur Verwendung in Innenbereichen mit hoher Luftfeuchtigkeit, jedoch ohne Temperaturen unter 0 °C, vorgesehen und kann daher – gemäß ETAG 026-Teil 3 Punkt 2.4.13.1.1.3 – als Typ Z₁ kategorisiert werden. Da die Anforderungen für Typ Z₁ erfüllt sind, sind auch die Anforderungen für Typ Z₂ erfüllt.

2.13.2 Gebrauchtauglichkeit

Das Bewegungsvermögen wird gemäß DIN EN ISO 11600- F-20 LM klassifiziert.

3 Konformitätsbescheinigung und CE-Kennzeichnung

3.1 Konformitätsbescheinigungssystem

Gemäß der Entscheidung 1999/454/EG der Europäischen Kommission⁵ gilt System 1 für die Konformitätsbescheinigung hinsichtlich des Feuerwiderstandes. Dieses System der Konformitätsbescheinigung wird wie folgt definiert:

System 1: Konformitätszertifizierung des Produktes durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle auf Grundlage von:

a) Aufgaben des Herstellers:

- 1) Werkseigene Produktionskontrolle
- 2) zusätzliche Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller in Übereinstimmung mit einem Kontrollplan

⁵ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 178, 14.7.1999, S. 52

- b) Aufgaben der notifizierten Stelle:
 - 3) Erstprüfung des Produktes
 - 4) Erstprüfung des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle
 - 5) laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle

Weiters gilt gemäß der Entscheidung 2001/596/EG der Europäischen Kommission⁶ System 3 für die Konformitätsbescheinigung hinsichtlich des Brandverhaltens. Dieses System der Konformitätsbescheinigung wird wie folgt definiert:

System 3: Konformitätserklärung durch den Hersteller:

- a) Aufgaben des Herstellers:
 - 1) Werkseigene Produktionskontrolle
- b) Aufgaben der notifizierten Stelle:
 - 2) Erstprüfung des Produktes

3.2 Verantwortlichkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller hat die ständige Eigenüberwachung der Produktion durchzuführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen einschließlich von Unterlagen über die erzielten Ergebnisse festzuhalten. Dieses Produktionskontrollsystem muss sicherstellen, dass das Produkt mit dieser Europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller hat Dokumente aufzuzeichnen und auf dem neuesten Stand zu halten, die die angewendete werkseigene Produktionskontrolle definieren. Die Dokumentation, die vom Hersteller durchzuführen ist, und die anzuwendenden Verfahren sollen dem Produkt und dem Herstellungsverfahren angemessen sein. Die werkseigene Produktionskontrolle soll die Konformität des Produktes ausreichend sicherstellen. Dies beinhaltet:

- a) die Bereitstellung von dokumentierten Verfahren und Anweisungen in Bezug auf die Durchführung der werkseigenen Produktionskontrolle;
- b) die effektive Einführung dieser Verfahren und Anweisungen;
- c) die Aufzeichnung dieser Verfahren und deren Ergebnisse;
- d) die Anwendung dieser Ergebnisse um Abweichungen zu korrigieren, deren Auswirkungen zu reparieren, die Behandlung jeglicher resultierender Umstände der Nicht-Konformität, und wenn nötig, Überarbeitung der werkseigenen Produktionskontrolle um die Ursachen der Nicht-Konformität zu beseitigen;
- e) ein Verfahren um sicher zu stellen, dass die Zulassungsstelle und die notifizierte(n) Stelle(n) informiert werden, bevor signifikante Änderungen am Produkt, dessen Bestandteilen oder Herstellungsverfahren gemacht werden;
- f) ein Verfahren um sicher zu stellen, dass das in den Produktionsprozess und den Qualitätssicherungsprozess involvierte Personal qualifiziert und entsprechend geschult ist um die von ihnen geforderten Aufgaben zu erfüllen;
- g) dass jegliche Prüf- und Messeinrichtungen gewartet werden und aktuelle Aufzeichnungen über die Kalibrierung erfolgen;
- h) die Verwaltung von Aufzeichnungen die sicherstellen, dass jede produzierte Charge eindeutig mit der Chargennummer gekennzeichnet ist, um eine Nachverfolgung der Produktion gewährleisten zu können.

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 209, 2.8.2001, S. 33

Der Hersteller darf nur die in der technischen Dokumentation dieser Europäischen technischen Zulassung angeführten Bestandteile verwenden.

Für Bestandteile, die der Zulassungsinhaber nicht selbst herstellt, hat er sicherzustellen, dass sie aufgrund der von den anderen Herstellern durchgeführten werkseigenen Produktionskontrolle den Bestimmungen der Europäischen technischen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle und die Maßnahmen des Zulassungsinhabers für nicht selbst hergestellte Bestandteile haben dem Kontrollplan⁷ dieser Europäischen technischen Zulassung zu entsprechen, welcher Teil der technischen Dokumentation dieser Europäischen technischen Zulassung ist. Der Kontrollplan wird im Rahmen des werkseigenen Produktionskontrollsystems des Herstellers erstellt und beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und gemäß den Bestimmungen des Kontrollplans zu evaluieren.

3.2.1.2 Weitere Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller muss ein technisches Datenblatt und eine Einbauanweisung bereitstellen, die mindestens die folgenden Informationen enthalten müssen:

- Technisches Datenblatt:
 - a) Anwendungsbereich:
 - 1) Bauteile, für welche die lineare Fugenabdichtung geeignet ist; Art und Eigenschaften der Bauteile wie Mindestdicke, Dichte und – im Fall von leichten Trennwänden / Deckenkonstruktionen – der Aufbau.
 - 2) Beschränkungen der Größe, Mindestdicke etc. der linearen Fugenabdichtung
 - b) Aufbau der linearen Fugenabdichtung inkl. Angaben zu notwendigen Bestandteilen und zusätzlichen Produkten (z.B. Hinterfüllmaterial) mit klarem Hinweis, ob diese herstellerunabhängig sind oder nicht.
- Einbauanweisung:
 - a) Abfolge der einzuhaltenden Arbeitsschritte.
 - b) Verfahren im Falle einer Nachbelegung.

Der Hersteller hat aufgrund eines Vertrages eine Stelle (Stellen) hinzuzuziehen, die für die in Abschnitt 3.1 genannten Aufgaben notifiziert ist (sind), um die in Abschnitt 3.3 festgelegten Tätigkeiten auszuführen. Zu diesem Zweck ist der in den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 genannte Kontrollplan vom Hersteller der notifizierten Stelle oder den notifizierten Stellen zu übergeben.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben, in der er bestätigt, dass das Bauprodukt den Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung entspricht.

3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stelle

Die notifizierte Stelle führt folgende Aufgaben durch:

- Erstprüfung des Produktes
Die Ergebnisse aus Tests, die im Rahmen der Beurteilung für die Europäische technische Zulassung durchgeführt wurden, können verwendet werden, es sei denn die Fertigungsstraße oder Anlage wird verändert. In diesem Fall ist die erforderliche Erstprüfung zwischen dem Österreichischen Institut für Bautechnik und den befassten notifizierten Stellen zu vereinbaren.
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle
Die notifizierte(n) Stelle(n) hat (haben) sich in Übereinstimmung mit dem Kontrollplan zu versichern, dass das Werk (insbesondere die Beschäftigten und die Ausstattung) und die

⁷

Der Kontrollplan ist ein vertraulicher Teil der Europäischen technischen Zulassung und wird nur der notifizierten Stelle oder am Konformitätsverfahren beteiligten Stellen übermittelt.

werkseigene Produktionskontrolle geeignet sind, um die laufende und ordnungsgemäße Herstellung der Bestandteile gemäß den in Punkt 2 dieser ETA erwähnten Spezifikationen sicherzustellen.

- Laufende Überwachung, Bewertung und Zulassung der werkseigenen Produktionskontrolle Die notifizierte(n) Stelle(n) hat (haben) das Werk zumindest einmal jährlich zu besuchen, um zu überprüfen, dass der Hersteller ein werkseigenes Produktionskontrollsystem, in Übereinstimmung mit einem Qualitätsmanagementsystem das die Herstellung der Bestandteile des zugelassenen Produktes umfasst, hat. Es muss überprüft werden, dass das System der werkseigenen Produktionskontrolle und der spezifizierte automatisierte Herstellungsprozess unter Berücksichtigung des Kontrollplans aufrechterhalten werden.

Diese Aufgaben sind gemäß den Bestimmungen des Kontrollplans dieser Europäischen technischen Zulassung durchzuführen.

Die notifizierte(n) Stelle(n) hat (haben) die wesentlichen Punkte der oben genannten Aufgaben aufzuzeichnen und die erzielten Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht festzuhalten.

- Bei Konformitätsbescheinigung nach System 1:
Die vom Hersteller befasste notifizierte Stelle stellt ein EG Konformitätszertifikat für das Produkt aus, in dem die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser Europäischen technischen Zulassung bestätigt wird.

Wenn die Bestimmungen der Europäischen technischen Zulassung und des Kontrollplans nicht mehr erfüllt werden, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zu entziehen und unverzüglich das Österreichische Institut für Bautechnik davon in Kenntnis zu setzen.

3.3 CE Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt selbst, auf einem darauf angebrachten Etikett, der Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren der Bestandteile des Produktes anzubringen. Auf die Buchstaben „CE“ haben die Kennnummer der befassten notifizierten Stelle sowie die folgenden weiteren Informationen zu folgen:

- Name oder Zeichen und Adresse des Zulassungsinhabers
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in welchem die CE-Kennzeichnung erfolgte
- Nummer des EG Konformitätszertifikats für das Produkt
- Nummer der Europäischen technischen Zulassung
- Nummer der ETAG (ETAG Nr.°026 Teil 3)
- Bezeichnung des Produktes (Handelsbezeichnung)
- Die Nutzungskategorie gemäß Abschnitt 1 und 2 der ETA
- Für andere relevante Eigenschaften (z.B. Feuerwiderstand) siehe ETA-12/0118

4 Annahmen, unter welchen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Die Europäische technische Zulassung ist auf Grundlage von vereinbarten Daten / Informationen für das Produkt ausgestellt, die beim Österreichischen Institut für Bautechnik hinterlegt sind, welches den Bausatz, der bewertet und beurteilt wurde, identifiziert. Änderungen beim Herstellungsprozess des Produktes, die dazu führen könnten, dass diese hinterlegten Daten/Informationen nicht mehr stimmen, sollten dem Österreichischen Institut für Bautechnik mitgeteilt werden, bevor diese Änderungen durchgeführt werden. Das Österreichische Institut für Bautechnik wird entscheiden, ob solche Änderungen Auswirkungen auf die ETA und folglich auch auf die CE-Kennzeichnung auf Grundlage der ETA haben oder nicht und ob in diesem Fall weitere Bewertungen oder Änderungen der ETA erforderlich sind.

4.2 Aufbringung

Die Aufbringung von „System ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („System ZZ-Fire protection silicone NE“) sollte folgendermaßen durchgeführt werden:

- Reinigen der Fugenflanken. Flächen, auf welche „ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („ZZ-Fire protection silicone NE“) aufgebracht wird, sollten frei von losem Schutt, Schmutz, Öl, Wachs und Fett sein.
- Material, das sich in der Fuge befindet, kann darin verbleiben, vorausgesetzt dass die minimale Dicke „ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („ZZ-Fire protection silicone NE“) sowie das erforderliche Hinterfüllmaterial eingebracht werden können.
- In Abhängigkeit des Fugentyps (siehe Anhang A bis F der ETA) muss das Hinterfüllmaterial gewählt und eingesetzt werden. Es ist eine ausreichende Fugentiefe für die Einbringung der Abdichtmasse frei zu lassen.
- Die Fugenflanken können mit Primer behandelt werden, um die Haftfähigkeit gegenüber mineralischen Materialien (z. B. Beton, Porenbeton) oder saugfähigen Materialien (z. B. Gips, Faserzement) zu verbessern. Der Primer ist gleichmäßig mit einem Pinsel auf die Fugenflanken aufzubringen. Die vom Hersteller angegebene Abluftzeit ist zu beachten.
- „ZZ-Brandschutzsilikon NE“ („ZZ-Fire protection silicone NE“) aufbringen.
- Dichtmasse glätten. Entweder verdünnte Flüssigseife oder Glättmittel verwenden und die Fuge sorgfältig mit einer schmalen Spachtel glätten.
- Haltbarkeitsdatum: das auf die Kartusche gedruckte Datum (Monat/Jahr) beachten. Die Verwendung der Kartusche nach diesem Datum ist nicht zulässig.

Die ETA wird unter der Annahme ausgestellt, dass der Einbau des Produktes in Übereinstimmung mit der technischen Literatur des Herstellers erfolgt.

5 Empfehlungen an die Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die begleitenden Dokumente und / oder die Verpackung sollen Informationen des Herstellers bezüglich Transport und Lagerung enthalten.

Zumindest folgende Angaben sind zu machen: Lagerungstemperatur, maximale Dauer der Lagerung, erforderliche Angaben über die minimale Transport- und Lagertemperatur.

5.2 Verwendung, Instandhaltung und Reparatur

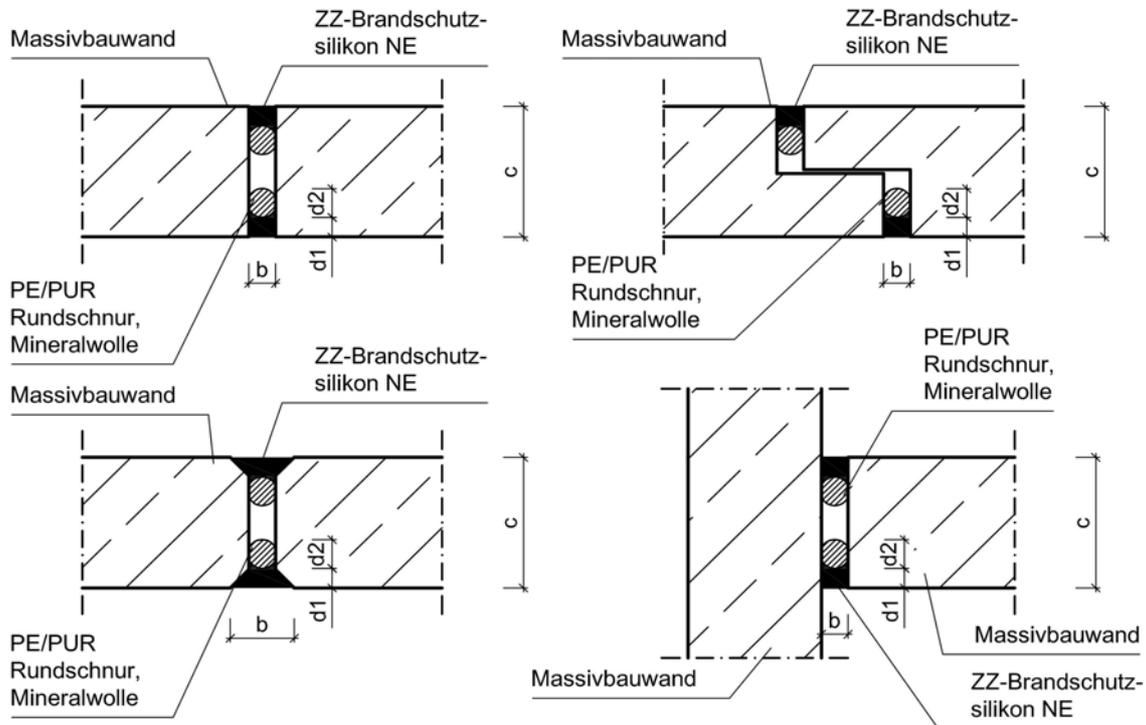
Das Produkt muss wie in dieser ETA beschrieben eingebaut und verwendet werden.

Die Beurteilung über die Brauchbarkeit für den vorgesehen Verwendungszweck basiert auf der Annahme, dass die notwendige Instandhaltung und Reparatur in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Herstellers während der angenommenen Lebensdauer durchgeführt wird.

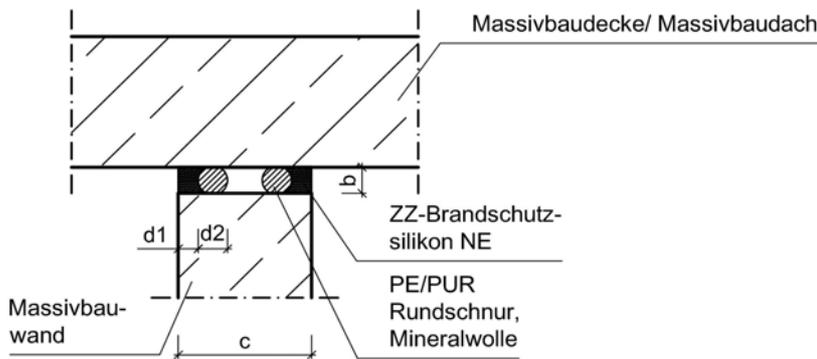
Im Namen des Österreichischen Instituts für Bautechnik

Dipl.-Ing. Dr. Rainer Mikulits
Geschäftsführer

1) Vertikale Fugen in/ zwischen Massivbauwänden:



2) Horizontale Fugen in Massivbauwänden angrenzend an Massivbaudecken oder Massivbaudächer



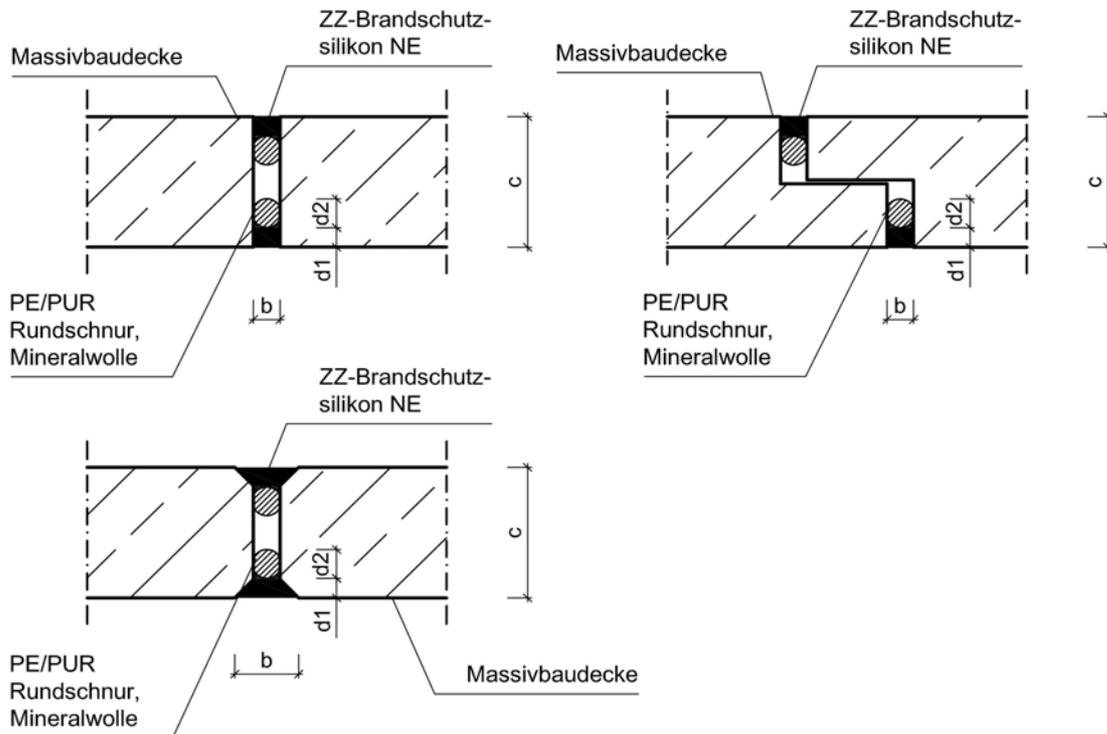
Maße in mm

Bauelement	Fugenbreite b [mm]	Wanddicke c [mm]	Verfülltiefe d1 [mm]	Mindestdicke Hinterfüllung d2 [mm]	Feuerwiderstandsklassifizierung
Massivbauwand	5 bis 40	≥ 100	≥ 15	> b	1) EI15- bis EI90-V-X-F-W 5 bis 40 2) EI15- bis EI90-H-X-F-W 5 bis 40
	5 bis 40	≥ 150	≥ 5	> b	1) EI15- bis EI90-V-X-F-W 5 bis 40 2) EI15- bis EI90-H-X-F-W 5 bis 40
	5 bis 20	≥ 150	≥ 5	> b	1) EI15- bis EI120-V-X-F-W 5 bis 40 2) EI15- bis EI120-H-X-F-W 5 bis 40
	20 bis 40	≥ 150	≥ 10	> b	1) EI15- bis EI120-V-X-F-W 5 bis 40 2) EI15- bis EI120-H-X-F-W 5 bis 40

Fugenabdichtung "ZZ-Brandschutzsilikon NE"
Maximal ± 7,5% Bewegung,
beidseitige Fugenabdichtung
- Einbau in Massivbauwände c ≥ 100 mm -

Anhang A

1) Horizontale Fugen in/ zwischen Massivbaudecken:



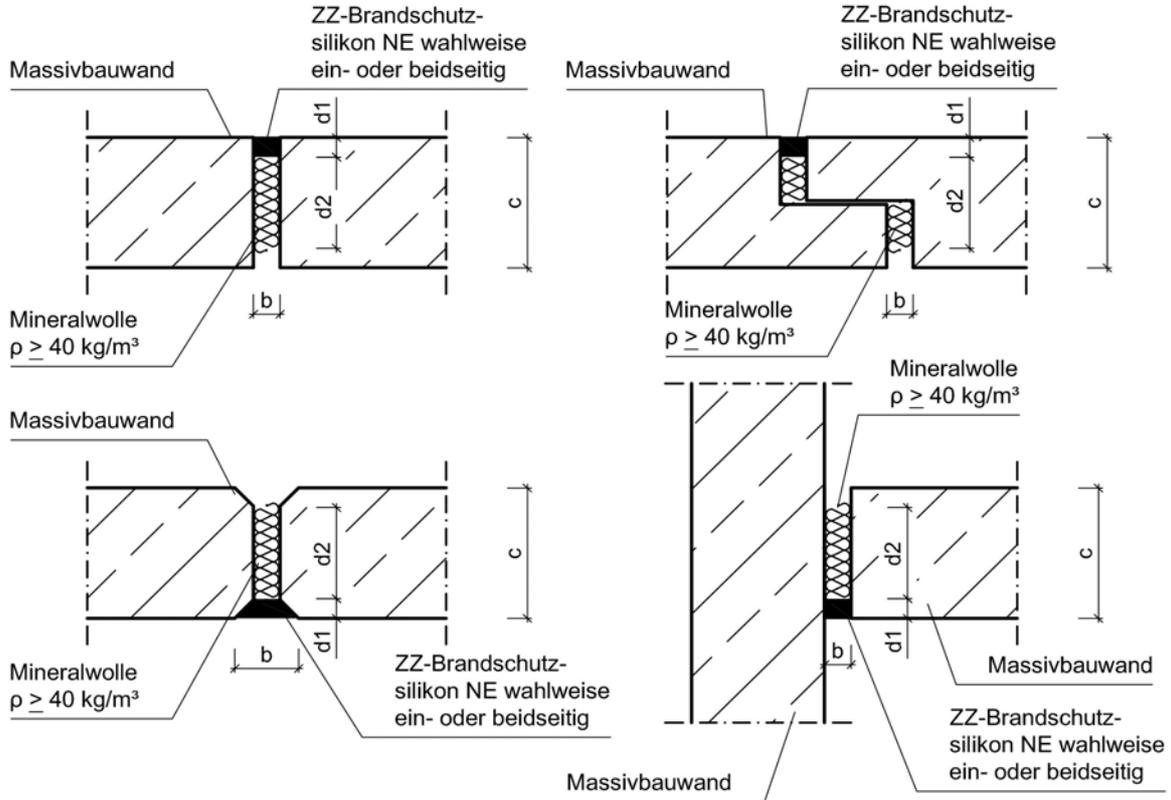
Maße in mm

Bauelement	Fugenbreite b [mm]	Deckendicke c [mm]	Verfülltiefe d1 [mm]	Minstdicke Hinterfüllung d2 [mm]	Feuerwiderstandsklassifizierung
Massivbaudecke	5 bis 40	≥ 150	≥ 5	> b	1) EI15- bis EI90-H-X-F-W 5 bis 40
	5 bis 20	≥ 150	≥ 5	> b	1) EI15- bis EI120-H-X-F-W 5 bis 40
	20 bis 40	≥ 150	≥ 10	> b	1) EI15- bis EI120-H-X-F-W 5 bis 40

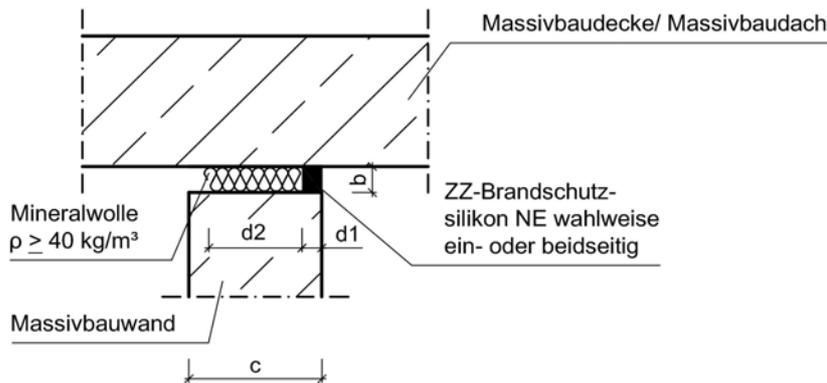
Fugenabdichtung "ZZ-Brandschutzsilikon NE"
Maximal ± 7,5% Bewegung,
beidseitige Fugenabdichtung
- Einbau in Massivbaudecken $c \geq 150$ mm -

Anhang B

1) Vertikale Fugen in/ zwischen Massivbauwänden:



2) Horizontale Fugen in Massivbauwänden angrenzend an Massivbaudecken oder Massivbaudächer



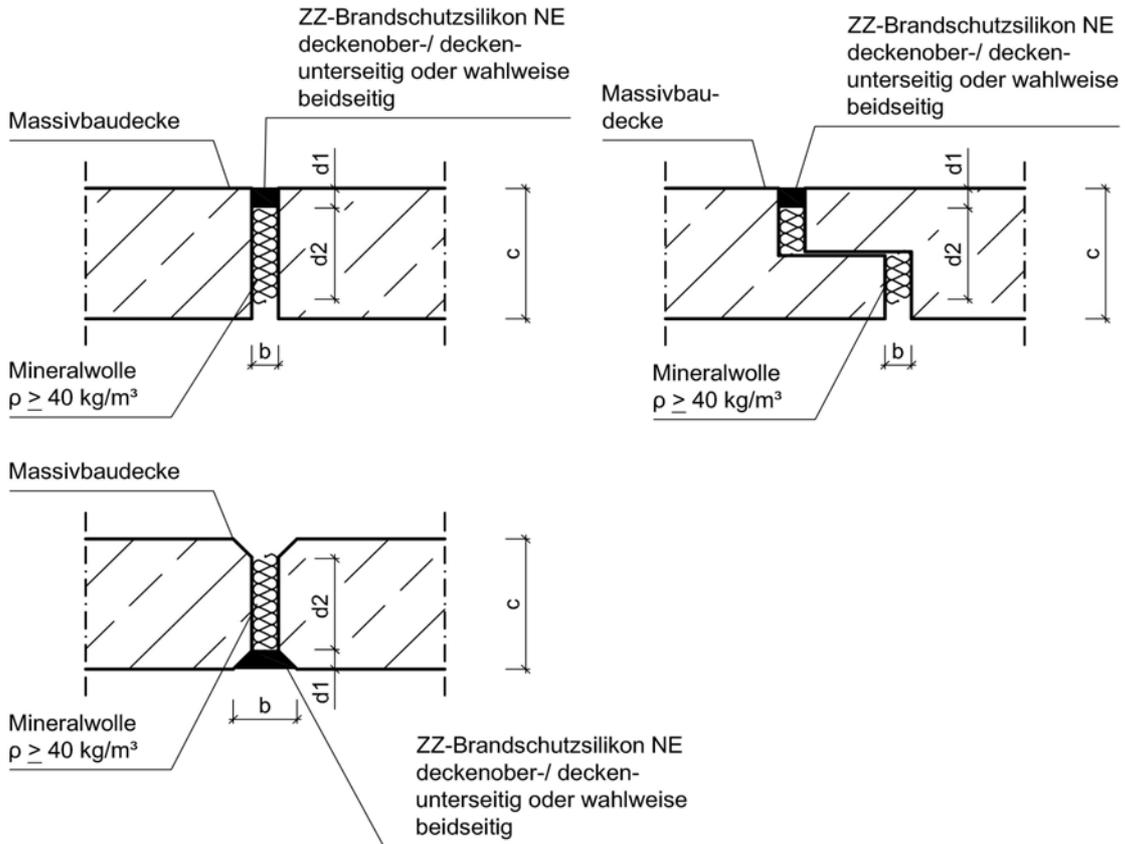
Maße in mm

Bauelement	Fugenbreite b [mm]	Wanddicke c [mm]	Verfülltiefe d1 [mm]	Mindestdicke Hinterfüllung d2 [mm]	Feuerwiderstandsklassifizierung
Massivbauwand	5 bis 40	≥ 100	≥ 5	≥ 90	1) EI15- bis EI180-V-X-F-W 5 bis 40 2) EI15- bis EI180-H-X-F-W 5 bis 40

Fugenabdichtung "ZZ-Brandschutzsilikon NE"
Maximal $\pm 7,5\%$ Bewegung,
einseitige Fugenabdichtung
- Einbau in Massivbauwände $c \geq 100 \text{ mm}$ -

Anhang C

1) Horizontale Fugen in/ zwischen Massivbaudecken:



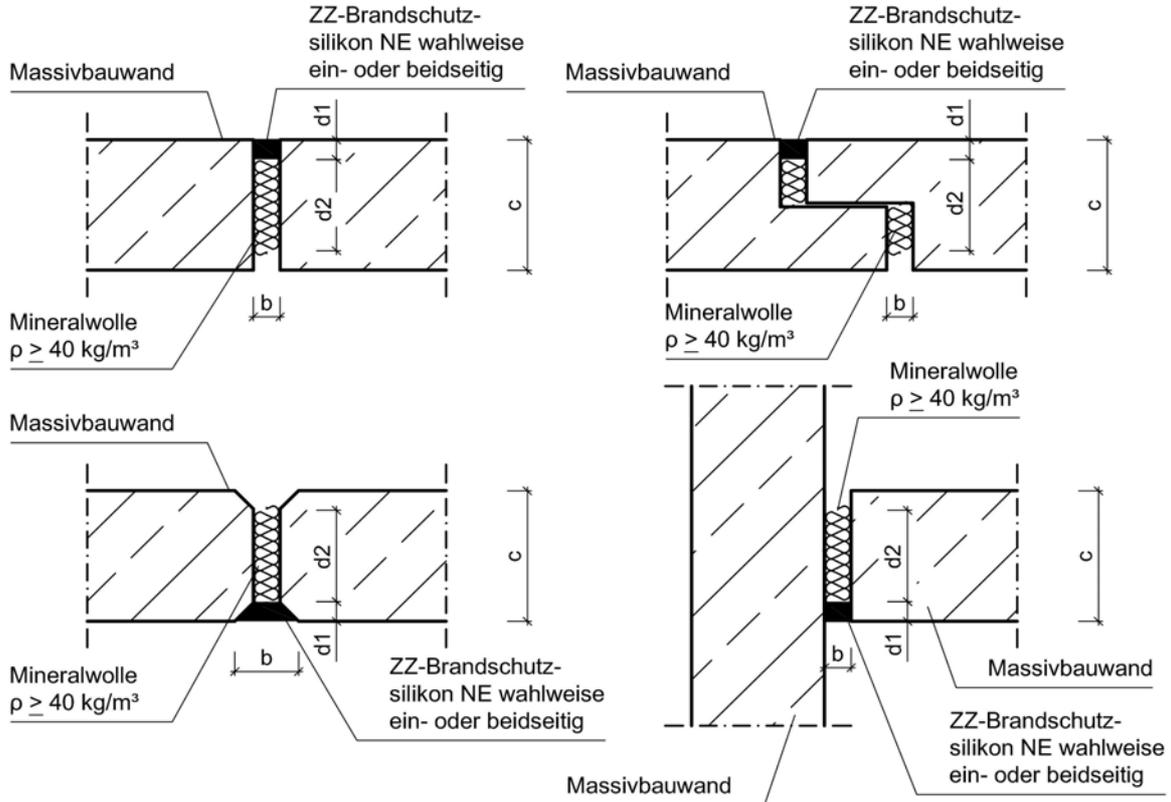
Maße in mm

Bauelement	Fugenbreite b [mm]	Deckendicke c [mm]	Verfülltiefe d1 [mm]	Minstdicke Hinterfüllung d2 [mm]	Feuerwiderstandsklassifizierung
Massivbaudecke	5 bis 40	≥ 150	≥ 5	≥ 90	1) EI15- bis EI120-H-X-F-W 5 bis 40

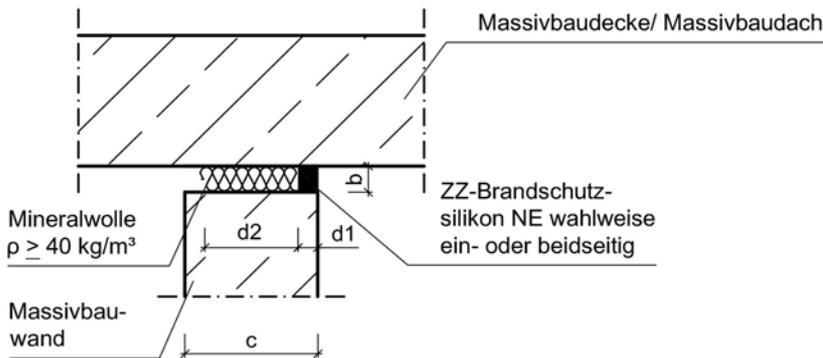
Fugenabdichtung "ZZ-Brandschutzsilikon NE"
Maximal $\pm 7,5\%$ Bewegung,
einseitige Fugenabdichtung
- Einbau in Massivbaudecken $c \geq 150 \text{ mm}$ -

Anhang D

1) Vertikale Fugen in/ zwischen Massivbauwänden:



2) Horizontale Fugen in Massivbauwänden angrenzend an Massivbaudecken oder Massivbaudächer



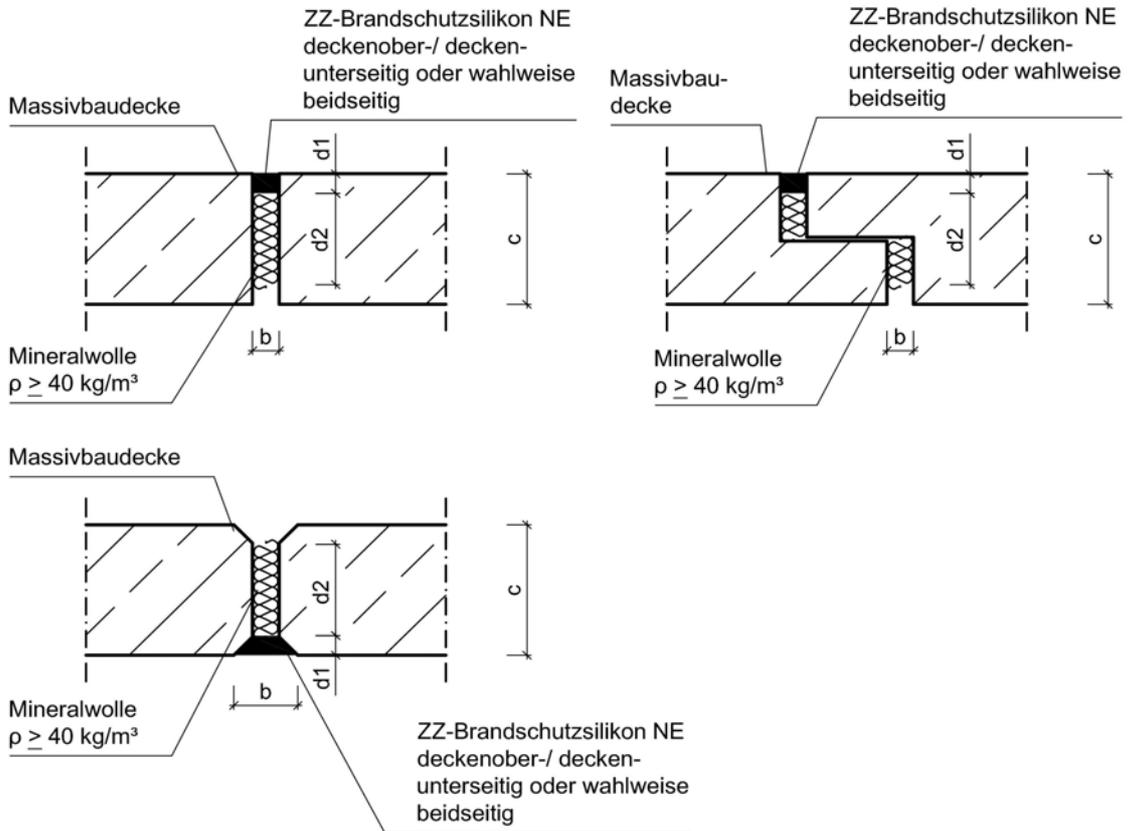
Maße in mm

Bauelement	Fugenbreite b [mm]	Wanddicke c [mm]	Verfülltiefe d1 [mm]	Mindestdicke Hinterfüllung d2 [mm]	Feuerwiderstandsklassifizierung
Massivbauwand	5 bis 40	≥ 150	≥ 5	≥ 100	1) EI15- bis EI120-V-M025-F-W 5 bis 40 2) EI15- bis EI120-H-M025-F-W 5 bis 40

Fugenabdichtung "ZZ-Brandschutzsilikon NE"
Maximal $\pm 25\%$ Seitwärts- oder $\pm 25\%$ Scherbewegung, einseitige Fugenabdichtung
- Einbau in Massivbauwände $c \geq 150 \text{ mm}$ -

Anhang E

1) Horizontale Fugen in/ zwischen Massivbaudecken:



Maße in mm

Bauelement	Fugenbreite b [mm]	Deckendicke c [mm]	Verfülltiefe d1 [mm]	Mindestdicke Hinterfüllung d2 [mm]	Feuerwiderstandsklassifizierung
Massivbaudecke	5 bis 40	≥ 150	≥ 5	≥ 100	1) EI15- bis EI120-H-M025-F-W 5 bis 40

Fugenabdichtung "ZZ-Brandschutzsilikon NE"
Maximal ± 25% Seitwärts- oder ± 25% Scher-
bewegung, einseitige Fugenabdichtung
- Einbau in Massivbaudecken c ≥ 150 mm -

Anhang F